## Amtliche Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)

# Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)

Gemäß § 21a der 9. BlmSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 03.06.2020 wurde der eno energy systems GmbH (Am Strande 2e, 18055 Rostock) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

Auf Antrag vom 05.01.2017 wird der eno energy systems GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und im Tagzeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

| ID      | Тур     | max.<br>elektr.<br>Leistung<br>[MW] | Naben-<br>höhe<br>[m] | Rotor-<br>durch-<br>messer<br>[m] | Gesamt-<br>höhe über<br>Grund [m] | Gesamt-<br>höhe<br>über NN<br>[m] | Schall-<br>leistungs-<br>pegel                   | Modus                 |
|---------|---------|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--|-----------------------|
| 1115-01 | eno 126 | 4,8                                 | 97,00                 | 126,00                            | 160,00                            | 238,00                            | tags:<br>L <sub>e, max</sub> =<br>105,2<br>dB(A) | mode<br>4800 -<br>112 |

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

### Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

| ID      | ETRS 89 UTM | Gemarkung  | Flur   | Flurstück |    |
|---------|-------------|------------|--------|-----------|----|
| 1115-01 | R: 33284261 | H: 5985956 | Moitin | 1         | 86 |

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

- 2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Diese Anordnung umfasst sämtliche Nebenbestimmungen.
- 3. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit für die Antragstellerin bzw. Genehmigungsinhaberin nicht mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 4. Die Genehmigung ist für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme befristet.

Die eno energy systems GmbH hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird in Höhe von 21.045,50 € festgesetzt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung wird ab dem **23.06.2020** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <a href="https://www.uvp-verbund.de/mv">https://www.uvp-verbund.de/mv</a> veröffentlicht.

Bei Nichtwahrnehmung der Einsichtnahme im Rahmen der Internetauslegung kann der Genehmigungsbescheid nach Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385-58867514 in der Zeit

vom **23.06.2020** bis einschließlich **06.07.2020** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Dienststelle Rostock, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock zu erheben.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU MM unter der vorbezeichneten Adresse schriftlich oder elektronisch (poststelle@stalumm.mv-regierung.de) angefordert werden.

#### Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.